

BGer 2C_680/2017 vom 23. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_680_2017

FR: TF 2C_680/2017 du 23 août 2017

IT: TF 2C_680/2017 del 23 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, sodass darüber, ohne Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen, im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG entschieden werden kann. Dabei wird der Entscheid summarisch begründet; in der Begründung kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

Sollte der Antrag auf sofortige Aufhebung der Ausreisefrist per 30. September 2017 ein Gesuch um aufschiebende Wirkung sein, wäre dieses mit dem vorliegenden instanzabschliessenden Urteil gegenstandslos.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer war vom Juli 2004 bis Dezember 2009 mit einer Niedergelassenen verheiratet; nach fünf Jahren Landesausweisung als Verheirateter wurde ihm gestützt auf Art. 43 Abs. 2 AuG die Niederlassungsbewilligung erteilt. Der Anspruch auf Erwerb der Niederlassungsbewilligung erlischt bzw. er besteht gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. a AuG nicht, wenn er rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird, namentlich um Vorschriften des AuG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (zum Rechtsmissbrauch in diesem Zusammenhang vgl. BGE 127 II 49 E. 5a S. 56 f.). Ergibt sich erst nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung, dass der entsprechende Rechtsanspruch rechtsmissbräuchlich geltend gemacht und die Bewilligung unter Umgehung der Zulassungs- und Aufenthaltsbestimmungen erhältlich gemacht wurde, kann sie gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG widerrufen werden, wenn der Ausländer oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen und die Bewilligung so erschlichen hat. Dieser Widerrufsgrund ist typischerweise gegeben, wenn sich der Ausländer auf eine rein aus ausländerrechtlichen Gründen geschlossene Ehe, eine Scheinehe, beruft, um eine Niederlassungsbewilligung nach Art. 43 Abs. 2 AuG zu erlangen, die er nur bei Vorliegen einer echten Ehe erhältlich machen könnte; in einem solchen Fall werden der Behörde in krasser Weise im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG falsche Angaben gemacht (s. etwa Urteil 2C_656/2011 vom 8. Mai 2012 E. 2.2).

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht gibt in E. 2.2 zutreffend die für die Feststellung des Vorliegens einer Scheinehe massgeblichen Kriterien wieder. Bei der Frage, ob eine Ehegemeinschaft besteht bzw. gewollt ist, handelt es sich vorab um eine Sachverhaltsfrage (vgl. BGE 128 II 145 E. 2.3 S. 152 mit Hinweisen; Urteil 2C_251/2014 vom 13. März 2014 E. 2.2). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht verbindlich, es sei denn, die Partei zeige auf, dass und inwiefern die tatsächlichen Feststellungen qualifiziert falsch

oder in Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen worden seien, was spezifisch geltend zu machen und zu begründen ist, sofern entsprechende Mängel nicht ins Auge springen (vgl. Art. 105 Abs. 1 und 2 sowie Art. 97 Abs. 1 BGG ; dazu BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266 ; 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62 mit Hinweisen). Was namentlich die Beweiswürdigung der Vorinstanz betrifft, ist aufzuzeigen, inwiefern diese willkürlich sei; appellatorische Kritik ist nicht zu hören (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

Das Verwaltungsgericht schildert nachvollziehbar die tatsächlichen Gegebenheiten, die in ihrer Gesamtheit und auch im Zusammenhang mit dem Parallellfall der Ehefrau des Beschwerdeführers klar dafür sprechen, dass die Ehe des Beschwerdeführers mit D.G._____ nicht gewollt war und es sich daher um eine Scheinehe handelte. Was der Beschwerdeführer zur vorinstanzlichen Beweiswürdigung ausführt, ist weitgehend appellatorisch und in keiner Weise geeignet, diese als offensichtlich falsch erscheinen zu lassen. Zu Elementen seiner eigenen Sachverhalts-Schilderung hat sich schon das Verwaltungsgericht geäußert, ohne dass der Beschwerdeführer sich konkret mit diesen Vorhalten auseinandersetzt. Mit der reinen Vermutung, es müsse ein Rachemotiv geben, lassen sich namentlich die deutlichen und übereinstimmenden Erklärungen der drei Mitglieder der Familie G._____ zur Natur der beiden 2004 geschlossenen Ehen von A.C._____ und B.C._____ nicht relativieren. Dass das Verwaltungsgericht auf dieser Sachverhaltsgrundlage (zusätzlich unter Berücksichtigung des Parallellfalls 2C_681/2017) den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG als erfüllt erachtet, ist nicht zu beanstanden, sondern drängt sich vielmehr auf. Es kann vollumfänglich auf E. 2.3 des angefochtenen Urteils verwiesen werden.

E. 2.3

Warum der Bewilligungswiderruf in concreto verhältnismässig ist, erläutert das Verwaltungsgericht in E. 3 seines Urteils, worauf verwiesen werden kann, ohne dass es Ergänzungen bedürfte.

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.